

Aktenzeichen: 4 AZR 1047/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; Lohn- und Gehaltstarifvertrag
für die Schaubühne am Halleschen Ufer vom 25.
März 1975, vom 9. August 1976, Lohngruppe V
(Theatertischler mit langjähriger Theatererfahrung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Langjährige Theatererfahrung setzt eine mindestens vier-
jährige Tätigkeit an Musik- oder Schauspieltheatern voraus.
Tätigkeiten im Messe- oder Ausstellungsbau sind dafür nicht
zu berücksichtigen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1047/78

8 Sa 101/77 Berlin

Verkündet am
27. Mai 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Juni 1978 - 8 Sa 101/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1980 bei der Beklagten, die eine Schaubühne betreibt, als Tischler beschäftigt. Die Parteien vereinbarten im Arbeitsvertrag, daß sich das Arbeitsverhältnis "nach dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag sowie nach dem Manteltarifvertrag mit der ÖTV" richtet. Solche Tarifverträge hat die Beklagte selbst mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossen. Der Kläger erhielt zunächst Lohn nach Lohngr. IV Stufe 3 und ab 1. April 1977 Lohn nach Lohngr. IV Stufe 4 des jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarifvertrages (LGTV).

Vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten war der Kläger bei folgenden Unternehmen als Tischler beschäftigt:

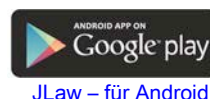
- 15. August 1966 bis 16. Januar 1968
Messebau Deeg Köln,
- 17. Januar 1968 bis 27. Juli 1968
Nikolaus Hansen Söhne
Messebau Köln
- 8. Oktober 1968 bis 31. Januar 1969
Fritz Jacob Ausstellungsbau Berlin
- 1. April 1969 bis 30. September 1969
M. Wernecke - M. Wollwage
Ausstellungsbau
- 1. Oktober 1969 bis 26. Januar 1970
Theater des Westens
- 5. März 1970 bis 5. August 1970
Kommödie Berliner Privat-Theater GmbH
- 1. Oktober 1970 bis 14. Februar 1973
selbständig im Ausstellungsbau

Der Kläger meint, ihm stehe seit seiner Einstellung bei der Beklagten Lohn aus der Lohngruppe V zu, da er im Sinne dieser Lohngruppe über langjährige Theatererfahrung als Tischler verfüge. Hierbei sei auch seine Tätigkeit im Messe- und Ausstellungsbau zu berücksichtigen, da sich diese nicht wesentlich von der Tätigkeit eines Theatertischlers unterscheide. Das Tätigkeitsmerkmal "langjährig" erfordere nur eine zweijährige Theatererfahrung. Ferner habe die Beklagte bei der Einstellung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Klägers durch seine Eingruppierung in die Stufe 3 seiner Vergütungsgruppe zum Ausdruck gebracht, daß sie die früheren Tätigkeiten des Klägers außerhalb ihres Unternehmens als eine Beschäftigungszeit von mehr als sechs Jahren anerkenne. Wenn die Beklagte aber hiervon ausgehe, könne dies nur so gewertet werden, als ob der Kläger über 6 Jahre bei der Beklagten als Arbeitnehmer entsprechend seiner tariflichen Eingruppierung beschäftigt worden wäre.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger mit Wirkung vom 1. April 1975 Lohn nach der Lohngr. V Stufe 3 und mit Wirkung vom 1. April 1977 Lohn nach der Lohngr. V Stufe 4 des LGTV zu zahlen und den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zur Lohngruppe IV nachzuzahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger erfülle nicht das tarifliche Tätigkeitsmerkmal der langjährigen Theatererfahrung. Seine Tätigkeit für den Messebau sei mit der Arbeit eines Theatertischlers nicht vergleichbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.240,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zwar mit teilweise unzutreffender Begründung, aber im Ergebnis mit Recht die Klage abgewiesen.

Die Klage ist zulässig. Das für einen Feststellungsantrag erforderliche rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO) liegt vor. Der Feststellungsantrag des Klägers

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ist zur Klärung des gesamten zwischen den Parteien streitigen Komplexes geeignet. Durch einen Leistungsantrag könnten nur die tariflichen Ansprüche des Klägers bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen rechtskräftig geklärt werden; es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Voraussetzungen für eine darüber hinausgehende Leistungsklage auf künftige Zahlungen (§ 257 ff. ZPO) gegeben sind. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag entfaltet hingegen Rechtskraft auch über den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz hinaus, soweit keine neuen Tatsachen geltend gemacht werden.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Lohn nach der Lohngr. V zu. Für die Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Januar 1976 sind die Vorschriften des aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der Parteien auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren LGTV vom 25. März 1975 heranzuziehen. Dieser Tarifvertrag ist wirksam. Entgegen der Auffassung des Klägers, die im übrigen für ihn ungünstig ist, weil er sich damit die Klagegrundlage entzieht, bestehen an der Tariffähigkeit der Beklagten keine Zweifel. Die beklagte Schaubühne ist in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft organisiert und kann daher unter ihrem Namen selbständig im Rechtsverkehr auftreten und handeln (§ 124 HGB) und somit auch als Arbeitgeber Arbeitsverträge abschließen. Als Arbeitgeber kann sie nach § 2 Abs. 1 TVG Tarifvertragspartei sein.

Danach kommen für die Eingruppierung des Klägers folgende Lohngruppen und Tätigkeitsmerkmale in Betracht:

Lohngruppe IV

Gelernte Arbeiter

.....

** i) Bühnenhandwerker

** d.h. entweder Handwerker mit einschlägigem Beruf:

Tischler, Schlosser, Seiler (Seemann) usw. oder

Bühnenarbeiter mit bestandener betriebseigener

Prüfung nach dreijähriger Tätigkeit in Lohngruppe III

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Lohngruppe IV a

Kommen alle Arbeitnehmer nach dreijähriger Tätigkeit in Lohngruppe IV

Lohngruppe V

Beleuchter im Stellwerk

a) Tischler *

b) Schlosser *

c) Dekorateur *

d) Schneider *

* mit langjähriger Theatererfahrung und selbständiger Arbeit.

Das vom Kläger für sich in Anspruch genommene Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe V "Tischler... mit langjähriger Theatererfahrung und selbständiger Arbeit" wird von ihm nicht erfüllt. Der Kläger besaß während des Zeitraums vom 1. April 1975 bis 31. Januar 1976 keine langjährige Theatererfahrung im Sinne des LGTV 1975. Seine Tätigkeiten beim Theater des Westens, der Kommödie Berliner Privat-Theater und bei der Beklagten bis 31. Januar 1976 genügten nicht, um den Begriff der "langjährigen" Theatererfahrung zu erfüllen. Seine übrigen Tätigkeiten vor der Einstellung bei der Beklagten als Messe- und Ausstellungsbautischler können nicht als "Theatererfahrung" qualifiziert werden.

Der Begriff der "Theatererfahrung" ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung in erster Linie nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung zu bestimmen. Maßgebend ist der Wille der Tarifvertragsparteien, soweit er im Tarifvertrag erkennbar Ausdruck gefunden hat (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Wenn die Tarifvertragsparteien in der Lohngr. V den Begriff "Theatererfahrung" verwenden, so nehmen sie damit auf den Tätigkeitsbereich der vertragsschließenden Schaubühne Bezug. Die Schaubühne führt einen Theaterbetrieb. Mit der "Theatererfahrung" in Lohngr. V soll die Tätigkeit in vergleichbaren Betrieben honoriert werden, was durchaus

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sinnvoll ist, weil größere Berufserfahrung oft zu einer höheren Qualifikation führen kann. Demgemäß ist unter Theatererfahrung die Tätigkeit an einer Bühne zu verstehen, die musikalische Werke oder/und Schauspiele zur Aufführung bringt. Die beklagte Schaubühne bringt zwar keine musikalischen Werke zur Aufführung. Zahlreiche Theater in der Bundesrepublik Deutschland betreiben aber sowohl eine Bühne, die musikalische Werke zur Aufführung bringt, als auch eine Schauspielbühne. In diesen Theatern werden die Handwerker für beide Bühnen eingesetzt. Das kann auch den Tarifvertragsparteien des LGTV 1975 nicht verborgen geblieben sein. Zwischen Handwerker­tätigkeit an einer Schauspielbühne oder einer Bühne des Musiktheaters ist auch kein qualitativer Unterschied festzustellen. Die Anforderungen sind bei beiden Bühnen vielmehr grundsätzlich gleich hoch. Somit erfaßt der Begriff der "Theatererfahrung" im Sinne des LGTV 1975 auch die Tätigkeit an einer Bühne, die musikalische Werke zur Aufführung bringt.

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts sind auch länger zurückliegende Zeiten der Tätigkeit des Klägers an einer Bühne als Theatererfahrung zu berücksichtigen. Der Tarifvertrag enthält insoweit keine Einschränkungen dahin, daß die Theatererfahrung während eines ununterbrochenen Zeitraums oder in einem zeitlich nahe zurückliegenden Zeitraum erworben sein muß.

Für den Begriff der Theatererfahrung reicht es hingegen nicht, wenn der Kläger sich als Messe- und Ausstellungsbauschler betätigt hat. Die Tarifvertragsparteien hätten in Lohngr. V den Begriff der "entsprechenden Erfahrung" aufnehmen müssen, wenn außer der Theatererfahrung andere gleichwertige Erfahrungen der Theatererfahrung im Sinne der Lohngr. V hätten gleichgestellt werden sollen. Es ist zwar möglich, daß ein Tischler auch auf Messen und Ausstellungen Theatererfahrung gewinnen kann, nämlich dann, wenn dort auf einer Bühne Schauspiele oder musikalische Werke aufgeführt werden, wobei auch eine Straße als Bühne dienen kann ("Straßentheater"). Eine solche Bühnentätigkeit hat der Kläger aber nicht behauptet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Andererseits fällt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts unter den Begriff der "Theatererfahrung" auch die Tätigkeit bei der Beklagten selbst. Durch die Honorierung der Theatererfahrung **sollen** den Arbeitnehmern ihre bisher ausgeübten Tätigkeiten an einer Bühne als Qualifikationsmerkmal der höheren Vergütungsgruppe zugute kommen. Es ergibt sich aber aus dem Tarifvertrag weder ein Anhaltspunkt dafür noch wäre es sachgerecht, die Tätigkeit an der Bühne der Beklagten im Gegensatz zur Tätigkeit an einer anderen Bühne nicht zu honorieren. Für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Arbeitnehmer müsse bereits bei seiner Einstellung langjährige Theatererfahrung besitzen, um das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe V zu erfüllen, enthält der Tarifvertrag keinen Anhaltspunkt.

Der Begriff der "langjährigen" Theatererfahrung im Sinne der Lohngr. V LGTV 1975 setzt eine mindestens vierjährige Tätigkeit an einer Bühne voraus, die der Kläger in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Januar 1976 nicht erreicht hat. Entgegen der Auffassung des Klägers reicht eine zweijährige Theatererfahrung nicht aus, um den Begriff "langjährig" zu erfüllen; denn dann verwenden Tarifvertragsparteien üblicherweise den Begriff "mehrjährig". Deshalb ist in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung unter "langjährig" ein Zeitraum von mindestens drei Jahren zu verstehen, wobei im Einzelfall auch ein Zeitraum von vier, fünf, sechs usw. Jahren in Betracht kommen kann (vgl. BAG AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT). Vorliegend verwenden die Tarifvertragsparteien in den Lohngruppen III, IV und IV a den Begriff der "dreijährigen" Tätigkeit. Daraus muß geschlossen werden, daß sie unter dem Begriff "langjährig" einen längeren Zeitraum meinen; denn sonst hätten sie in der Lohngruppe V auch den Begriff der "dreijährigen" Theatererfahrung verwendet. Das bedeutet, daß unter dem Begriff "langjährig" Theatererfahrung ein Zeitraum von mindestens vier Jahren zu verstehen ist. Eine so lange Theatererfahrung hat der Kläger durch seine allein als Bühnentätigkeit in Betracht kommenden Beschäftigungen bei dem Theater des Westens (1. Oktober 1969 bis 26. Januar 1970 = rund vier Monate), der Kommödie Berliner Privat-Theater (5. März 1970

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bis 5. August 1970 = fünf Monate) und der Beklagten (1. April 1975 bis 31. Januar 1976 = 10 Monate) noch nicht erworben. Deshalb kann offenbleiben, ob im Sinne des LGTV 1975 unter dem Begriff "langjährig" ein noch längerer Zeitraum als vier Jahre zu verstehen ist. Diese Frage kann nur unter Berücksichtigung der Tarifgeschichte, der tariflichen Übung und gegebenenfalls auch der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages sowie der Anschauung der beteiligten Berufskreise zur Zeit der Entstehung des Tarifvertrages beantwortet werden (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Hierzu fehlen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts.

Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 13. Juni 1978, dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, sind nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Vorschriften des LGTV vom 9. August 1976 heranzuziehen. Danach sind zu vergüten

Lohngruppe IV

Gelernte Arbeiter

.....

** i) Bühnenhandwerker

** d.h. entweder Handwerker mit einschlägigem Beruf: Tischler, Schlosser, Seiler (Seemann) usw.

oder

Bühnenarbeiter mit bestandender betriebseigener Prüfung nach dreijähriger Tätigkeit in Lohngruppe III.

Lohngruppe IV a

Kommen alle Arbeitnehmer nach dreijähriger Tätigkeit in Lohngruppe IV.

Lohngruppe V

1. Alle Arbeitnehmer nach fünfjähriger Tätigkeit in Lohngruppe IV
2. a) Beleuchter im Stellwerk
b) Tischler *

- 9 -

c) Schlosser *

d) Dekorateure *

e) Schneider *

* mit langjähriger Theatererfahrung und selbständiger Arbeit

3.

Auch während des Zeitraums vom 1. Februar 1976 bis 13. Juni 1978 erfüllte der Kläger nicht das Tätigkeitsmerkmal der langjährigen Theatererfahrung im Sinne der Lohngruppe V Fallgruppe 2 LGTV 1976. Aus denselben Erwägungen, die zum LGTV 1975 angeführt wurden, ist auch im Sinne des LGTV 1976 unter langjähriger Theatererfahrung eine mindestens vierjährige Theatererfahrung zu verstehen, wobei offenbleiben kann, ob eine vierjährige Theatererfahrung genügt oder eine noch längere Theatererfahrung erforderlich ist. Der Kläger konnte aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Theater des Westens (rund vier Monate), der Kommödie Berliner Privat-Theater (5 Monate) und der Beklagten (1. April 1975 bis 13. Juni 1978 = rund 38 1/2 Monate) am Tage der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz nur eine Theatererfahrung von 47 1/2 Monaten, also weniger als vier Jahre, aufweisen. Ob er nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zu irgendeinem Zeitpunkt das Tätigkeitsmerkmal der langjährigen Theatererfahrung im Sinne der Lohngruppe V LGTV 1976 erfüllte und deshalb von diesem Zeitpunkt an Lohn nach Lohngruppe V LGTV 1976 beanspruchen konnte, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Aus der Tatsache, daß die Beklagte den Kläger vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an in der Lohngruppe IV nicht nach der Stufe 1, sondern nach der Stufe 3 und später nach der Stufe 4 bezahlte, folgt nicht, daß sie sich damit vertraglich verpflichtet hat, den Kläger als Arbeitnehmer mit langjähriger Theatererfahrung im Sinne der Lohngruppe V zu behandeln. Dem steht entgegen, daß im Arbeitsvertrag ausdrücklich die Lohngruppe IV und eben nicht die Lohngruppe V vereinbart ist. Für einen Vertrauensschutz des Klägers, in Lohngruppe V eingereiht zu werden, besteht daher entgegen seiner Auffassung kein Raum.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Da der Kläger das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe V "langjährige Theatererfahrung" nicht erfüllt, kommt es nicht darauf an, ob er auch in selbständiger Arbeit bei der Beklagten tätig war.

Entgegen der Auffassung der Revision erfüllt der Kläger auch nicht das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe V Fallgr. 1 LGTV 1976. Nach dem eindeutigen Wortlaut und Sinn der Vorschrift können nur Tätigkeiten "in Lohngr. IV" für das Aufrücken in Lohngr. V nach fünfjähriger Tätigkeit berücksichtigt werden. Tätigkeiten in Lohngr. IV sind aber nur Tätigkeiten bei der Beklagten, weil die Lohngr. IV nur im Bereich der Beklagten gilt. Eine fünfjährige Tätigkeit bei der Beklagten wies der Kläger aber am 13. Juni 1978, dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht, nicht auf.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.:	Dr. Neumann	Dr. Feller	Dr. Etzel
	Bahr	Steingen	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

